

BRUNNEN

Christliche Lebensgemeinschaft e.V.

Dorfstr. 129
OT Niederalbertsdorf
08428 Langenbernsdorf

☎ 036608/ 90 267

📞 03222/ 242 9347

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"BRUNNEN" - Christliche Lebensgemeinschaft e.V.

(2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.

(3) Sein Sitz ist Langenbernsdorf OT Niederalbertsdorf.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1)

Ziel der Arbeit des Vereins ist es, insbesondere jungen Menschen und darüber hinaus Menschen aller Altersgruppen und Familien zu helfen, im Glauben an Jesus Christus ihr Leben nach biblischen Maßstäben zu gestalten.

Das soll ermöglicht werden durch:

- Bildungsangebote für alle Altersgruppen
- Charakter- und Persönlichkeitsbildung
- Förderung sozialer Kompetenz
- biblische Unterweisung
- gemeinsames Leben
- seelsorgerische Beratung
- praktische Arbeit

(2)

Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erfüllen durch:

- Errichtung und Führung von Häusern für das gemeinsame Leben
- Durchführung von Kursen, Konferenzen und Seminaren
- Herausgabe von Arbeitshilfen und Schrifttum

(3)

Die Arbeit im Verein geschieht im Rahmen der Zielsetzung und der Aufgabenstellung der Jugendarbeit in der evangelischen Landeskirche Sachsens, im Besonderen des CVJM. Sie hat ihre Grundlage in der "Pariser Basis" des Weltbundes des CVJM von 1855 und in der Ergänzung von 1976:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein, und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten." (1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen." (1976)

§3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Organe des Vereins wird in Abänderung der Vorschriften in § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach der Vorschrift § 3 Nr. 26a EStG.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen sein, die den Zweck des Vereins (§2) bejahen.

(2)

Die Aufnahme erfolgt durch eine Berufung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ihrer Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 5. Jahres, in dem das Mitglied berufen wurde. Wiederberufung ist möglich.

(4)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorsitzenden gegenüber.

(5)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit.

(6)

Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Zeichen der besonderen und verdienstvollen Verbindung mit dem "BRUNNEN christliche Lebensgemeinschaft e.V.".

§5 Freundeskreis

Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Freundeskreis.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(3)

Zur Mitgliederversammlung gehören:

- die Mitglieder des Vereins (§4,1)

(4)

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (§8,1) für die Dauer von 4 Jahren
- sie nimmt den Jahresbericht entgegen
- sie genehmigt den Rechnungsabschluss
- sie beruft den verantwortlichen Leiter der Einrichtung
- sie beruft die Mitglieder
- sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern (§4,5)
- sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit ihrer Mitglieder

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, so weit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Kraft seines Amtes gehört der verantwortliche Leiter der Einrichtung zum Vorstand.

(2)

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(3)

Die Vertretung des Vorstandes nach §26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§9 Finanzen

(1)

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(2)

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Opfer und Spenden, insbesondere aus dem Mitglieder- und Freundeskreis
- durch Zuschüsse
- durch sonstige Einnahmen

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM - Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar uns ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- * Diese Satzung wurde bei Vereinsgründung am 05.09.1991 einstimmig beschlossen.
- * Der neue Vereinssitz (Niederaltersdorf) wurde am 13.07.1995 im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- * Dieser Nachtrag zur Satzung wurde am 15.12.2001 beschlossen:
- * Diese geänderte Fassung wurde von den Vereinsmitgliedern am 15.04.2010 beschlossen.

Vereinsgründung: Wilkau-Haßlau, 05.09.1991
Stand: 20.11.2014

Vereinsmitglieder:

1. Vorsitzender: Viola Nerger, Mülsen
2. Vorsitzender: Jens Buschbeck, Zwickau
Schatzmeister: Rainer Leipoldt, Zwickau
Leiter: Hans Gärtner, Niederaltersdorf

Friedhelm Bilsing, Limbach-Oberfrohna
Annett Dittmann, Zwönitz
Dorothea Gärtner, Niederaltersdorf
Mirko Gerner, Rödlitz
Doris Gottschald, Niederaltersdorf
Sören Lange, Langenweißbach
Susanne Meinel, Niederaltersdorf
Falk Pribul, Schneeberg
Renee Rock, Plauen
Elke Roth, Lichtentanne
Heidi Rudolph, Chemnitz
Philipp Sand, Claußnitz
Johannes Schaaf, Niederaltersdorf
Yvonne Ulrich, Niederaltersdorf
Annelie Weiser, Crottendorf